



Rundschreiben 8/2021

Themen:

Aufschub der Steuerzahlungen bis 15.09.2021 - Umwandlung des Gesetzesdekrets "Decreto Sostegni-bis"	1
Verlustbeitrag für Mietpreisnachlässe - Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 6.7.2021	2
Steuerbonus für Investitionen in neue materielle und immaterielle Anlagegüter (Rundschreiben 9/E/2021)	2
Verlängerung für die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	4

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie über einige interessante steuerliche Neuerungen informieren.

Aufschub der Steuerzahlungen bis 15.09.2021 - Umwandlung des Gesetzesdekrets "Decreto Sostegni-bis"

Für Steuersubjekte die den sogen. Zuverlässigkeits-Codes ISA unterliegen (einschließlich deren Gesellschafter mit nachfolgend erwähnten Ausnahmen), sowie für Kleinstunternehmer- und Freiberufler mit Pauschalbesteuerung, wurde ein **neuerlicher Aufschub der Frist** für die Zahlung der Steuern und Abgaben laut Steuererklärung verfügt. Der erste Aufschub auf den 20.07. bzw. auf den 20.08 mit einem Aufschlag von 0,4% wurde nun **auf den 15.09.2021 (ohne Aufschlag) verlegt**.

Es ist hierbei zu beachten:

- der genannte Aufschub sieht **nicht die Möglichkeit vor**, die **Zahlung** innerhalb der folgenden 30 Tage mit einem Aufschlag von 0,40% zu erweitern;
- es besteht weiterhin die **Möglichkeit**, den fälligen Betrag **in Raten zu zahlen**, und zwar in höchstens vier Raten, um den Abschluss des Ratenzahlungsplans innerhalb des Monats November zu gewährleisten. Inhaber einer MwSt.-Position können damit 4 Raten mit ff. Fälligkeit in Anspruch nehmen 15.9, 16.09, 16.10., 16.11.
- die Verlängerung ist **nicht** für Gesellschafter von **nicht transparenten GmbHs anwendbar** (mit Ausnahme der Rentenbeiträge);
- die Bestimmung bezieht sich auf Zahlungen, die "zwischen dem **30. Juni und dem 31. August 2021** fällig wurden/werden". Das bedeutet, dass Unternehmen, die ihre Abschlüsse im April/Mai/Juni (oder später in zweiter Einberufung) genehmigt haben, die Verlängerung bis zum 15. September 2021 nutzen können.

Innerhalb der nun aufgeschobenen **Frist für die Zahlung der Einkommenssteuer IRPEF**, müssen **natürliche Personen** auch die **Saldozahlung** der Vermögenssteuer für im Ausland befindliche Immobilien (**IVIE**) und im Ausland gehaltene Finanzanlagen (**IVAFE**) vornehmen.

Weiters kann hierbei festgehalten werden, gemäß Rundschreiben Nr. 9/E der Agentur der Einnahmen dass die Bestimmung wonach keine Verwaltungsstrafen anfallen, wenn die Einkommens-Steuer-Vorauszahlung des Jahres 2020



mindestens 80 % des effektiv geschuldeten Betrags laut Steuererklärung entspricht, auch für die Vermögenssteuern IVIE / IVAFE und die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte (sogen. *cedolare secca*) gilt.

Verlustbeitrag für Mietpreinsnachlässe - Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 6.7.2021

Der Gesetzgeber hat mit Artikel 9-quater, DL Nr. 137 vom 28.10.2020 einen Hilfs-Fonds zugunsten von Vermietern eingerichtet, welche die Miete (auch nur vorübergehend) reduzieren. Der so zu haltende Beitrag auf die Mietpreisreduzierung beträgt **50 % der entsprechenden Minderung** bis zu einem **Höchstbetrag** von **Euro 1.200 pro Vermieter** (sofern die bereitgestellten Mittel ausreichen).

Mit der Verordnung vom 06.07.2021 hat die Steuerbehörde die Anleitung für die Einreichung des Antrags zur Verfügung gestellt, woraus folgendes hervorgeht:

- Der Antrag muss **zwischen 06.07.2021 bis 06.09.2021** über einen eigenen Online-Kanal übermittelt werden.
- Die vermietete Immobilie muss **zu Wohnzwecken genutzt werden**, d. h. der Vertrag muss mit den Codes **L1, L2 oder L3** registriert sein, und die Immobilie muss sich in einer Gemeinde mit hoher Bevölkerungsdichte befinden;
- der Mietvertrag muss zum 29.10.2020 bereits bestanden haben;
- es muss sich bei der Immobilie um die **Hauptwohnung des Mieters** handeln, d. h. um die Immobilie, in der der Mieter gewöhnlich wohnt und die mit seinem eingetragenen Wohnsitz übereinstimmt.

In Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen ist neben der Vorlage des Antrags zudem folgendes erforderlich:

- Mitteilung der Mietminderung mittels des sogen. RLI-Vordrucks bis zum **31.12.2021**.

Wie in der Verordnung der Steuerbehörde festgelegt, wird es ab dem **07.09.2021 möglich sein, den Höchstbetrag des Beitrages** in Erfahrung zu bringen, der auf der Grundlage der gestellten Anträge (und der aktuell bereitgestellten Mittel) berechnet wird. Der Betrag könnte ab dem 01.01.2022 noch abgeändert werden, indem der Fonds aufgestockt wird.

Wir bitten unsere Kunden, sich **mit ihrem Berater in Verbindung zu setzen**, wenn sie die Kanzlei mit der Vorbereitung und Übermittlung des Beitragsantrags und/oder des RLI-Formulars beauftragen möchten.

Steuerbonus für Investitionen in neue materielle und immaterielle Anlagegüter (Rundschreiben 9/E/2021)

Mit Rundschreiben 9/E/2021 hat die Agentur der Einnahmen einige Klarstellungen bezüglich der Beiträge auf den Ankauf von Investitionsgütern laut Gesetz 160/2019 und 178/2020 erlassen:

Reservierung des Steuerguthabens bis zum 15. November 2020

Für Investitionen in Investitionsgüter verhindert die sogenannte "**Reservierung**" bis zum 15. November 2020 den Zugang zu den vorteilhafteren Steuergutschriften des Haushaltsgesetzes 2021.

In Ermangelung spezifischer Übergangsregelungen (die hingegen im Gesetz 160/2019 für den Übergang vom vorherigen Gesetz 145/2018 über die Hyperabschreibung vorhanden waren) ist die Agentur der Einnahmen der Ansicht, dass die Investition, sofern sie innerhalb des Zeitraums vom 16. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen wurde und der eine verbindliche Bestellung mit einer bis zum 15. November geleisteten Anzahlung von mindestens 20%



vorausgegangen ist (sogen. "Reservierung"), ausschließlich in den Genuss der ursprünglichen Steuergutschrift laut Gesetz 160/2019 kommen kann.

Wurde hingegen bis zum 15. November keine "Reservierung" vorgenommen, gilt die nun vorteilhaftere Steuergutschrift des Gesetzes 178/2020.

Mit dieser Auslegung werden nun die bereits vorgenommenen Verrechnungen in Frage gestellt, bei welchen die vorteilhafteren Bestimmungen laut G 178/2020 (höhere Beiträge, Verrechnung bereits ab dem Jahr der digitalen Einbindung und nicht erst ab dem Folgejahr, Verrechnung in drei statt fünf Raten) im guten Glauben angewandt worden sind.

Um dem Vertrauens-Grundsatz gerecht zu werden, sollte die Agentur der Einnahmen nun die Richtigstellung dieser Positionen innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Rundschreibens ohne Verwaltungsstrafen oder Zinsen zulassen.

Unzureichendes Vorhandensein von Steuerverbindlichkeiten zur Verrechnung der Guthaben

Wenn keine Steuerverbindlichkeiten zu verrechnen sind, geht das ungenutzte Steuerguthaben nicht verloren, sondern der ungenutzte Betrag wird dem Folgejahr zugeschrieben.

Leasingverträge auch für die Inanspruchnahme des Steuerbonus 4.0 zulässig

Das Rundschreiben stellt klar, dass die Nichterwähnung von Leasingverträgen unter den Investitionsmöglichkeiten 4.0 laut Gesetz 178/2020 auf einen bloßen Koordinierungsfehler zurückzuführen ist. Der Steuerbonus gilt auch für diese Art von Investitionen, wobei klargestellt wird, dass der Steuerbonus auf den Anschaffungswert durch die Leasinggesellschaft berechnet wird, während der Betrag, welcher bei Ausübung der Kaufoption geschuldet ist (ital. riscatto) irrelevant ist.

Wird die Kaufoption nicht ausgeübt, oder der Leasingvertrag abgetreten, wird der zustehende Steuerbonus genauso wie bei der Veräußerung des Wirtschaftsguts oder der Verlagerung ins Ausland, neu berechnet.

Steuerbonus auch für Investitionen mit Anschaffungswert von weniger als 516 Euro

Der Steuerbonus kann auch für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von weniger als Euro 516,00 (sogen. geringwertige Güter) in Anspruch genommen werden – und somit unabhängig davon, wie diese steuerlich in Abzug gebracht werden.

Teilweise nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer

Das Rundschreiben bestätigt auch, dass das Steuerguthaben für die steuerlich anerkannten Kosten der Waren gilt, einschließlich der objektiv nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer (Vorsteuer) gemäß Artikel 19-bis1, und Art. 36 bis, VPR 633/1972 (MwStG)

Die aufgrund der Pro-Rata-Regelung (Artikel 19) teilweise nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer ist nicht in die Kosten einzubeziehen, während der Fall eines Pro-Rata von NULL aufgrund von vollständig steuerbefreiten Umsätzen nicht behandelt wird (im Gegensatz zu früheren Erleichterungen).



Verrechnung der Steuerguthaben - Zeiträumen

Die Verrechnung der Steuerguthaben laut Gesetz 178/2020, die normalerweise in drei Jahrestriechen erfolgt, kann nun in einer einzigen Rate verrechnet werden und zwar

- für Investitionen in andere Sachanlagen als 4.0, die vom 16. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021 getätigt werden, unabhängig von den Einnahmen des Steuerpflichtigen,
- und für Investitionen in andere immaterielle Anlagen als 4.0 im gleichen Zeitraum, die von Steuerpflichtigen mit Einnahmen von bis zu 5 Millionen getätigt werden.

Der letztgenannte Parameter bezieht sich auf das Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem der Vermögenswert in Betrieb genommen wird.

Diejenigen, die Anspruch auf eine sofortige Verrechnung haben, können diese auch auf drei Jahres-Raten aufschieben. In jedem Fall kann der in einem Jahr nicht genutzte Steuerbonus übertragen und auf dem folgenden Jahr angerechnet werden.

Verlängerung für die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Schließlich wurde mit dem Gesetz zur Umwandlung des "Sostegni-bis"-Dekretes die **Frist für die Option zur steuerlichen Aufwertung von Grundstücken** (landwirtschaftliche Flächen und Bauland) und **nicht börsennotierten Beteiligungen die zum 1.01.2021** im Besitz von natürlichen Personen waren, vom 30. Juni **auf den 15. November 2021** verlängert.

Die Verlängerung betrifft nicht nur die Zahlung der Ersatzsteuer für die Neubewertung, sondern auch die Erstellung und Beidigung des Schätzgutachtens. Die Zahlung der Ersatzsteuer kann nun in einer einzigen Rate am 15. November 2021 oder in drei Raten (15. November 2021, 15. November 2022 und 15. November 2023) zuzüglich Zinsen von 3 % pro Jahr ab dem 15. November 2021 erfolgen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.